

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Käbschütztal (Sondernutzungssatzung)

Präambel zur Sondernutzungssatzung

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

§ 3 Straßenanliegergebrauch

§ 4 Erlaubnis

§ 5 Haftung, Ersatzanspruch

§ 6 Erlaubnisversagen

§ 7 Anzeigepflichtige aber erlaubnisfreie Sondernutzungen

§ 8 Gebühren

§ 9 Gebührenschuldner

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

§ 11 Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

§ 12 Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Inkrafttreten

Anlage 1

Präambel zur Sondernutzungssatzung

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301, berichtigt SächsGVBl. S 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159; 11.5.2005 S. 155; 01.06.2006 S. 151; 07.11.2007 S. 478; 29.01.2008 S. 138) den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBL. S. 93), rechtsbereinigt mit dem Stand 01.08.2008 hat der Gemeinderat der Gemeinde Käbschütztal in seiner Sitzung am 23.09.2008 folgende Satzung mit Beschluss-Nr.124-10/08 beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen sowie Gehwege und Parkplätze der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen im Gebiet der Gemeinde Käbschütztal.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, nach § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 SächsStrG hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde Käbschütztal. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Verpflichtung, eine Erlaubnis für die Sondernutzungen zu beantragen, wird durch die Erteilung anderer Genehmigungen nicht berührt.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für die Nutzung des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nur vorübergehend ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift. Darunter fallen kurzfristige Nutzungen des Gehweges (max. 12 Stunden) für Heizmaterialablagerungen u. ä., welche den freien Durchgang von 1,20 m auf dem Gehweg nicht behindern.

§ 4 Erlaubnis

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis für die Sondernutzung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Käbschütztal. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung der Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

(2) Die Erlaubnis ist mit Angabe über Art und Dauer der Sondernutzung, spätestens 14 Tage vor Ausübung der beabsichtigten Sondernutzung, zu beantragen. Die Gemeinde Käbschütztal ist berechtigt, einen schriftlichen Antrag mit Erläuterungen, Zeichnungen, Verkehrszeichenplänen, textlichen Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise zu verlangen.

(3) Ist mit der beabsichtigten Sondernutzung eine Behinderung oder eine Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(4) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Erlaubnisnehmer, vorbehaltlich anderer Maßnahmen der Straßenbaubehörde.

§ 5 Haftung, Ersatzanspruch

(1) Die Gemeinde Käbschütztal kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Der Gemeinde Käbschütztal zusätzlich durch die Sondernutzung entstehenden Kosten hat der Erlaubnisnehmer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigt.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Käbschütztal für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde Käbschütztal freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Käbschütztal die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Käbschütztal gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Käbschütztal hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Käbschütztal.

(5) Die Gemeinde Käbschütztal haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder –einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 6 Erlaubnisversagen

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

a. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;

b. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;

c. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und / oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;

d. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 7 Anzeigepflichtige aber erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

a. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen u. a., wenn sie nicht mehr als 0,30 m in einen Gehweg oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen und eine Mindestdurchgangsbreite von 1,20m verbleibt;

b. Einrichtungen der öffentlichen Hand, wie z. B. Polizei- und Feuerwehrrufsäulen, Wartehallen und Schutzdächer des öffentlichen Personenverkehrs sowie Anlagen der öffentlichen Medienversorgungen, wie z. B. Laternen, Schaltkästen.

(2) Anzeigepflichtige aber erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Belange des öffentlichen Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 8 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben (Sondernutzungsgebühren).

(2) Bei Bruchteilen von Monaten wird die Sondernutzungsgebühr nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesem Fall 1/30 der Monatsgebühr.

(3) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 EUR (in Worten: Zehn EURO). Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben, soweit in der Anlage 1 (Gebührentarif) keine höheren Mindestgebühren festgesetzt sind.

(4) Das Recht für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt. Die Verwaltungsgebühren betragen 10% der Sondernutzungsgebühren, mindestens jedoch 5,00 EUR, höchstens 50,00 EUR.

(5) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sanitärreinigung, Entsorgung, Werbung, Ausgestaltung bei Jahrmärkten und Volksfesten, sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 9 Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtige sind

a. der Antragsteller,

b. der Erlaubnisnehmer,

c. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Bei der Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,

b. bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn bzw. Feststellung der Sondernutzung durch die Mitarbeiter der Behörde.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 11 Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

(1) Von der Entrichtung sind befreit:

a. Die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Sachsen, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihrer wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein,

wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.

b. Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

c. Einzeln auftretende Stadtmusikanten (ohne elektronischen Verstärker).

d. Sammelgut, welches für eine genehmigte Altmaterialsammlung bereitgestellt wird und deren Aufstellzeit 24 Stunden nicht überschreitet.

e. Sonnenschutzdächer (Markisen) über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und einem Abstand von 0,70 m von der Gehwegkante.

(2) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf schriftlichen Antrag erstattet. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme nachzuweisen. Die Gemeinde Käbschütztal ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

(3) Es kann eine ermäßigte Gebühr festgesetzt werden oder von der Festsetzung einer Sondernutzungsgebühr ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen nicht angebracht erscheint.

(4) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden auf schriftlichen Antrag anteilig zurückerstattet, wenn die Gemeinde Käbschütztal eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenpflichtigen zu vertreten sind.

§ 12 Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung

Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder werden Gegenstände verbotswidrig abgestellt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde Käbschütztal die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung der Straße oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, so kann die Gemeinde Käbschütztal den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen. Die Gemeinde Käbschütztal kann die von der Straße entfernten Gegenstände bis zur Erstattung ihrer Aufwendungen zurückbehalten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Absatz 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichnete Tatbestände erfüllt, also insbesondere:

a. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;

b. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;

c. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;

d. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis 500,00 EUR, in bestimmten Fällen sogar bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Käbschütztal tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krögis, den 25.09.08

Klingor
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Gebührentarif zu § 8 der Sondernutzungssatzung

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr je angef. m2 Verkehrsfläche in € pro Monat
01a	Freisitze, die nur zu den Öffnungszeiten (max. bis 22.00 Uhr) aufgestellt werden	0,50
01 b	Freisitze mit Podest im Genehmigungszeitraum	1,00
01 c	Mindestgebühr nach § 8 (3) und (4)	2,00
02	Ortsfeste Verkaufseinrichtungen, sortimentsabhängig	30,00
03	Verkaufswagen im Reisegewerbe	20,00
04	Ausstellen von Waren sowie Werbeständern vor dem Ladenlokal	
	a) Warenständer	5,00
	b) Werbeständer	2,00
	1 Aufsteller und Waren bis 1 m2 Grundfläche nur Mindestgebühr nach § 8 (3) und (4)	
05	Verkaufsautomaten	20,00
06	Kinderreitgeräte	2,00
07	Werbeanlagen	10,00
08	1 Fahrradständer vor dem Ladenlokal, auch mit Werbung bis 0,5 m2, nur Mindestgebühr nach § 8 (3) und (4)	
09	Ambulante Verkaufstände für	
	a) geringwertige Wirtschaftsgüter	2,00
	b) Blumen, Grabschmuck	5,00
	c) Weihnachtsbäume	5,00
	d) Modeschmuck, Wimpel, Plaketten, Lederwaren, Kunstgewerbe, Werkzeug, Haushaltswaren	10,00
	e) Imbiss - Lebensmittel und Getränke	20,00
	Mindestgebühr für Tarif 09 a) bis e)	20,00
10	Baustelleneinrichtungsflächen für die Aufstellung von Baubuden, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten sowie Baustoffablagerungen mit und ohne Bauzaun	
	a) auf Fahrbahnflächen und in Fußgängerzonen	4,00
	b) auf Gehwegen und Plätzen	2,00
	c) auf Parkflächen	5,00
	d) auf gebührenpflichtigen Parkfläche	10,00
	e) sonstige Flächen	2,00
	f) Tunnelgerüste	1,00
11	Oberirdische Leitungen aller Art, die nur vorübergehend verlegt werden und nicht den Zwecken der öffentlichen Versorgung (Gas, Wasser, Strom, Fernwärme) oder der öffentlichen Abwasserleitung dienen je 20 m angefangener Länge	2,00
		Gebühr Stück pro Tag in €
12	Werbespannbänder	5,00
	Mindestgebühr für Tarif 12	20,00
13	Werbeplakate an Lichtmasten u. ähnl.	0,50
	Mindestgebühr für Tarif 13	20,00
14	Veranstaltungen	200,00
	Für Veranstaltungen von überwiegend gemeindlichem Interesse (wie Heimatfest, Weihnachtsmarkt, Maibaumstellen, Sonnenwendfeuer, Dorf- und Vereinsfeste) gelten auf Antrag gesonderte Vereinbarungen mit der Gemeinde.	

		Gebühr in € pro Kalender- tag
15	Werbung, Geschenk- und Probeverteilung	15,00
		Gebühr je Kalendertag und befragende Person in €
16	Gewerbliche Meinungsumfragen	5,00
		Gebühr je angefangener m2 Verkehrsfläche in €
17	Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen (welche nicht unter Tarif-Nr. 01 - 16 erfasst sind)	
	a) die zum Parken genutzt werden	bis 8,00
	b) die nicht zum Parken genutzt werden	bis 5,00
	c) auf gebührenpflichtigen Parkflächen	bis 10,00